



LIEDERKRANZ REUDERN 1879 E.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein, der Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen: **Liederkranz Reudern 1879 e.V.**
Er hat seinen Sitz in 72622 Nürtingen-Reudern.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister Nr. 220558 des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Chorgesanges.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Er stellt sich auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

Der Verein pflegt Jugendförderung im Rahmen des oben genannten Zwecks.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 ESTG und Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 26a ESTG.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorsitzenden für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die geschäftsführende Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Die geschäftsführende Vorstandschaft ist nicht verpflichtet, die Gründe einer eventuellen Ablehnung darzustellen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der geschäftsführenden Vorstandschaft. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr sowie eventuelle rückständige sind zu begleichen.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die geschäftsführende Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Mitgliedern, die von der geschäftsführenden Vorstandschaft ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.

Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
Vortrag von Wünschen und Anträgen, sowie Anbringung von Beschwerden, die schriftlich zur Kenntnis der Vorstandschaft gebracht werden müssen.

Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
Die singenden (aktiven) Mitglieder sollen regelmäßig an allen Übungsabenden und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
Jedes Ehrenmitglied und jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Den Mitgliedern wird der Einzug des Mitgliedsbeitrages in der Hauptversammlung bekannt gegeben.
Die Vorstandschaft ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Jahresbeitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

§ 6

Interne Vereinsordnung

Zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens gilt die Vereinsordnung.
Sie ist nicht Bestandteil der Satzung, darf aber auch nicht zu ihr im Widerspruch stehen.
Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist grundsätzlich die Vorstandschaft zuständig.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Kernvorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Kernvorstands geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Vereinsauflösung und Änderungen der Vereinssatzung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Beim Beschluss einer Vereinsauflösung ist eine Dreiviertelmehrheit, bei Satzungsänderung eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Alle Beschlüsse werden protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
- c. Wahl des Kernvorstand
- d. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrags und eines Umlagesatzes aus besonderem Anlass
- f. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Vorstandschaft
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h. Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- i. Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Kernvorstand einzureichen.

§ 9

Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) Mindestens 2 und höchstens 4 Mitgliedern des Vereins im Sinne des BGB§26
Dies ist dann der Kernvorstand.

Jede Person aus diesem Kernvorstand ist einzeln vertretungsberechtigt.

- b) Weiteren Mitgliedern des Vereins ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand und der Beisitzer), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden.

Über die Anzahl der Mitglieder des Kernvorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.

Über die Anzahl der Mitglieder des Fachvorstandes und der Beisitzer und ihren Aufgabenbereich entscheidet der Kernvorstand.

Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes und der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes und der Beisitzer (auch einzelne Mitglieder des Fachvorstandes und der Beisitzer) jederzeit widerrufen. Die Mitglieder des Fachvorstandes und der Beisitzer haben beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht in der Vorstandschaft. Scheidet ein Mitglied des Kernvorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Scheidet ein Mitglied des Fachvorstandes und der Beisitzer während der bestellten Zeit aus, so übernimmt eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen.

Der Kern- und Fachvorstand und der Beisitzer werden jeweils zur Hälfte im Zweijahresrhythmus auf 2 Jahre gewählt

In Sonderfällen ist für alle Funktionäre eine Wahl für die Dauer von einem oder drei Jahre möglich.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des Kernvorstandes schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind schriftlich niederzulegen und von einem Mitglied des Kernvorstandes und dem Ersteller des Sitzungsprotokolls zu unterzeichnen.

§ 10

Geschäftsordnung

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.
Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, darf aber auch nicht zu ihr im Widerspruch stehen. Sie kann jederzeit eingesehen werden.

§ 11

Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse) von allen Mitgliedern und Funktionsträgern
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Chorverband Karl-Pfaff, den Schwäbischen Chorverband, den Deutschen Chorverband und die Stadt Nürtingen weitergeleitet.

5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

Quelle: Leitfaden. Das neue Datenschutzrecht. Datenschutz-Grundverordnung EU
Bundesdatenschutzgesetz 2018. Rechtsanwalt Christian Heieck

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die geschäftsführende Vorstandschaft vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortschaftsverwaltung Reudern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 17. April 2018 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nürtingen-Reudern, den 06. September 2018

Geschäftsführender Vorstand:

Kernvorstand - Organisation:	Barbara Haußmann
Kernvorstand - Chorwesen:	Gabriele Mellert
Kernvorstand - Geschäftsstelle:	Helmut Haußmann